

A n t r a g

des Abgeordneten Ing.Kellner und Bieder

zur Vorlage der Landesregierung betreffend den Gesetzentwurf,
mit dem das Landes-Vertragsbedienstetengesetz geändert wird;
LT-499

Die Vorlage der Landesregierung wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Z.1 erhält die Bezeichnung "1a", als
neue Z.1 wird eingefügt:

"1. § 9 Abs.2 lautet:

'(2) Wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher
Interessen nicht zu befürchten ist, können Aus-
nahmen von den Verwendungsbeschränkungen genehmigt
werden.'"

2. Nach der Z.1a (neu) wird folgende Z.1b eingefügt:

"1b. Im § 14 Abs.3 entfällt die Wortfolge:

'auf ihren Antrag'."

3. Nach der Z.2 wird folgende Z.2a eingefügt:

"2a. Im § 14 Abs.6 hat der erste Satz zu lauten:

'Bereitschaftsdienst liegt vor, wenn der Vertragsbedienstete verpflichtet wird, sich in seiner Dienststelle oder an einem vom Dienstgeber bestimmten anderen Ort aufzuhalten, um bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen.'"

4. In der Z.4 hat im § 25 Abs.4 der letzte Satz zu lauten:

"Bei der Dienstverhinderung infolge eines Dienstunfalles gilt § 40 sinngemäß."

5. Nach der Z.7 wird folgende Z.7a eingefügt:

"7a. Im § 49 Abs.4 entfällt die Wortfolge 'in der Fassung BGBl.Nr.577/1980,'."

6. Nach der Z.9 wird folgende Z.9a eingefügt:

"9a. Im § 52 Abs.3 hat es anstelle der Wortfolge 'bei Beendigung des Dienstverhältnisses' zu lauten: 'bei Beendigung der Tätigkeit'."

7. Nach der Z.11 wird folgende Z.12 angefügt:

"12. Der bisherige Text des § 71 enthält die Be-

zeichnung 'Abs.1'; als Abs.2 wird angefügt:
'(2) Vertragsbediensteten, die am 1.November
1982 in einem Dienstverhältnis zum Land Nieder-
österreich stehen und vor dem Jahre 1982
eine Dienstzeit von 30 Jahren vollendet haben,
gebührt die Jubiläumsbelohnung gemäß § 54 für
eine Dienstzeit von 30 Jahren am 1.November 1982.'"

8.November 1982